

## **Berichtsvorlage**

Nr. 2026/FB III/4669

### **Bericht über verschiedene Verkehrsangelegenheiten**

**Beratungsfolge**

Straßen- und Wegeausschuss

**Datum**

29.09.2026

**Zuständigkeit**

Kenntnisnahme

**Federführung:**      **Fachbereich Bauen und Gemeindeentwicklung**

**Beteiligungen:**

**Verfasser/in:**      Kleinschmidt, Jens 04405 916-2280

### **Sachdarstellung:**

#### **Sachstandsbericht – Hochfrequentierte Schulwege**

Die Verkehrsbehörde des Landkreises Ammerland hat zwischenzeitlich Parameter zur einheitlichen Definition und Bewertung von „hochfrequentierten Schulwegen“ festgelegt. Damit besteht nunmehr eine einheitliche Grundlage, anhand derer entsprechende Schulwege bewertet und hinsichtlich möglicher verkehrlicher Maßnahmen geprüft werden können.

Bei der Bewertung werden unter anderem das Verkehrsaufkommen, die Anzahl der querenden Schülerinnen und Schüler, die örtlichen Gegebenheiten sowie bestehende Unfall- und Gefährdungslagen berücksichtigt. Auf dieser Grundlage wird geprüft, ob und in welchem Umfang verkehrsrechtliche Maßnahmen, insbesondere eine zeitlich befristete Geschwindigkeitsreduzierung auf 30 km/h, in Betracht kommen.

Eine erste Abstimmung der im Gemeindegebiet in Betracht kommenden Streckenabschnitte hat bereits stattfinden können. Der aktuelle Abstimmungsstand, d. h. die bislang identifizierten Streckenabschnitte, die zur Ausweisung als hochfrequentierte Schulwege vorgesehen sind, wird im Rahmen der Sitzung vorgestellt.

Aktuell ist die Umsetzung der Beschilderung der identifizierten Streckenabschnitte bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde des Landkreises weiterhin in Planung und für Mitte 2027 vorgesehen.

**Antrag aus der Bevölkerung zur Änderung der Ampelschaltung Jeddeloher Damm/Ziegeleistraße und Schaffung einer Quermöglichkeit Sandberg/Hinterm Alten Kamp.**

In dem Antrag wird auf mögliche Gefährdungen im Bereich der Fußgängerampel am Jeddelloher Damm / Auf der Harre / Ziegeleistraße sowie eine unzureichende Querungsmöglichkeit im Bereich Sandberg / Hinterm Alten Kamp hingewiesen.

Hinsichtlich der Zuständigkeiten ist festzuhalten, dass es sich bei dem Jeddelloher Damm nicht um eine Gemeindestraße, sondern um eine Landesstraße handelt. Die straßenbaurechtliche Zuständigkeit liegt somit beim Land Niedersachsen bzw. der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV).

Für straßenverkehrsrechtliche Entscheidungen, insbesondere hinsichtlich der Ampelschaltung, einer möglichen Anpassung der Lichtsignalanlage oder weitere verkehrsrechtliche Maßnahmen, ist die Straßenverkehrsbehörde des Landkreises Ammerland zuständig.

Die Gemeinde Edewecht ist insoweit nicht entscheidungsbefugt.

Das Anliegen wurde entsprechend an die zuständigen Stellen herangetragen bzw. befindet sich dort in Prüfung.



### **Antrag Querungshilfe an der L828 Friedrichsfeher Straße auf Höhe des Verbindungsweges zur Klaus-Groth-Straße**

Aus der Bevölkerung wurde die Einrichtung einer Querungshilfe an der L828 Friedrichsfeher Straße auf Höhe des Verbindungsweges zur Klaus-Groth-Straße angeregt. Das Anliegen wurde zuständigkeitshalber an die Straßenverkehrsbehörde des Landkreises Ammerland weitergeleitet.

Im weiteren Verfahren wurde die örtliche Verkehrssituation umfassend überprüft. Hierzu fanden im Juni 2026 mehrere Ortstermine statt, bei denen insbesondere das Querungsaufkommen von Fußgängerinnen und Fußgängern sowie Radfahrenden erfasst wurde. Ergänzend wurde im Mai 2026 eine verdeckte Verkehrserhebung durchgeführt. Dabei wurde ein tägliches Verkehrsaufkommen von rund 10.790 Fahrzeugen sowie ein V85-Wert von 50 km/h in Fahrtrichtung Oldenburg und Tempo 52 km/h in Fahrtrichtung Jeddeloher Damm/Edeweicht festgestellt.

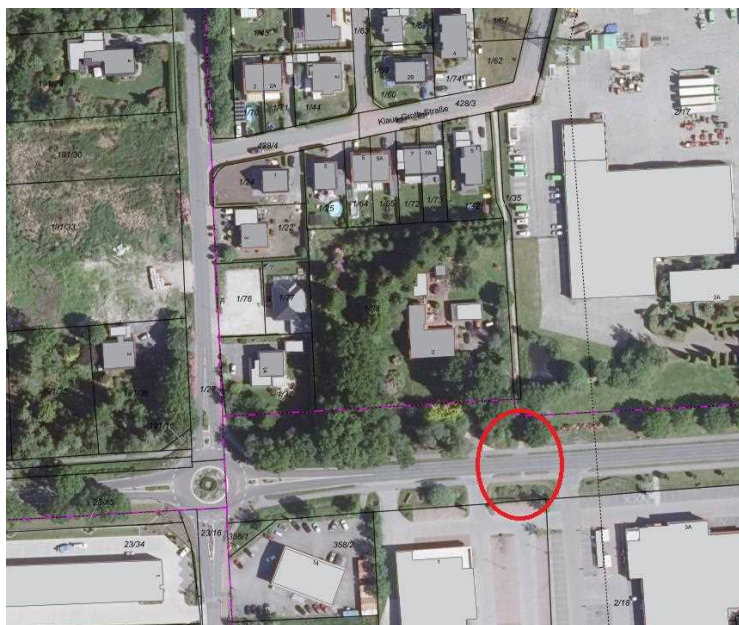
Bei den durchgeführten Beobachtungen wurden zu keinem Zeitpunkt mehr als acht Querungen pro Stunde festgestellt.

Gefährliche oder kritische Verkehrssituationen konnten dabei nicht festgestellt werden. Auch das Verkehrsunfallgeschehen auf diesem Abschnitt der Landesstraße ist nach Auskunft der Polizeiinspektion Oldenburg-Stadt/Ammerland unauffällig.

Die Ergebnisse wurden anschließend im Rahmen der Verkehrskommission gemeinsam mit Vertreterinnen und Vertretern der Polizeiinspektion Oldenburg-Stadt/Ammerland, der Straßenmeisterei Westerstede und der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr erörtert.

Nach Bewertung der erhobenen Daten und unter Berücksichtigung der einschlägigen Empfehlungen und Regelwerken werden die dort empfohlenen Einsatzgrenzen für die Einrichtung einer Querungshilfe derzeit nicht erreicht.

Aus verkehrsbehördlicher Sicht besteht daher aktuell kein Handlungsbedarf. Die Gemeinde Edeweicht wird die weitere Entwicklung der Verkehrssituation beobachten.



### **Antrag des Ortsvereins Süddorf zur Erhöhung der Verkehrssicherheit**

Der Ortsverein Süddorf e. V. hat mit Schreiben vom 04. Mai 2026 einen Antrag zur Verbesserung der Verkehrssicherheit im Ortsteil Süddorf gestellt.

Der Antrag umfasst im Wesentlichen zwei Punkte:

1. Aufstellung von Ortstafeln (Zeichen 310 StVO) an den Einmündungen
  - Kuhlenweg
  - Starenweg
  - Stettiner Weg
2. Prüfung einer Einbahnstraßenregelung im Taubenweg in Fahrtrichtung Nord nach Süd

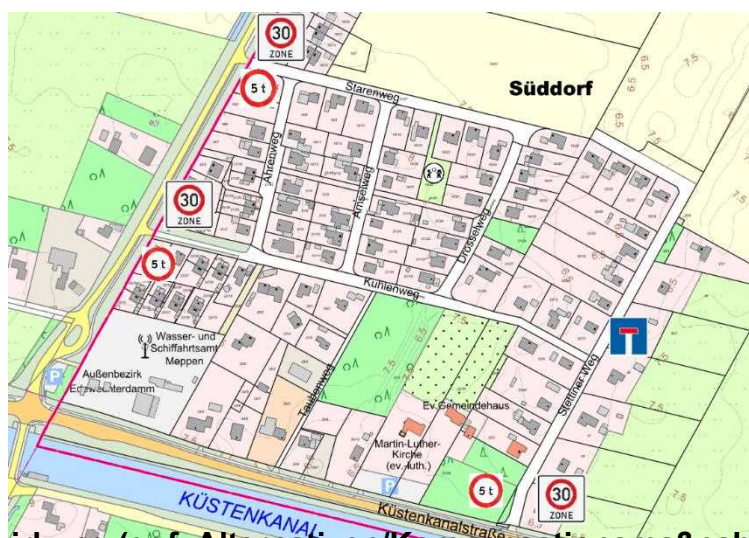
Zur Begründung führt der Ortsverein insbesondere fehlende Gehwege, die örtlichen Straßenverhältnisse sowie eine aus seiner Sicht erhöhte Gefährdung von Fußgängern, Radfahrenden und insbesondere Schulkindern an. Für den Taubenweg wird zudem auf die geringe Fahrbahnbreite und die dadurch erschwerte Begegnung von Fahrzeugen hingewiesen.

Die Gemeinde hat die vorgetragenen Punkte geprüft bzw. zur weiteren Bewertung an die zuständigen Stellen gegeben.

Bei der Aufstellung einer Ortstafel handelt es sich nicht lediglich um eine Maßnahme der Beschilderung. Mit dem Zeichen 310 wird der Beginn einer geschlossenen Ortschaft gekennzeichnet; ab der Ortstafel gelten die für den Verkehr innerhalb geschlossener Ortschaften geltenden Vorschriften. Daher ist zunächst zu prüfen, ob die jeweiligen Bereiche die straßenverkehrsrechtlichen Voraussetzungen für eine entsprechende Ortstafel erfüllen.

Auch die beantragte Einbahnstraßenregelung im Taubenweg bedarf einer straßenverkehrsrechtlichen Prüfung. Nach § 45 StVO sind die Straßenverkehrsbehörden für die Anordnung von Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen zuständig. Dabei müssen insbesondere die örtlichen Verkehrsverhältnisse und die Erforderlichkeit einer entsprechenden Regelung betrachtet werden.

Eine abschließende Entscheidung über die beantragten Verkehrsregelungen liegt derzeit noch nicht vor.



**Klimaauswirkung (ggf. Alternativen/Kompensationsmaßnahmen):**

**Beschlussvorschlag:**

**Finanzierung:**

**Anlagen:**